



## Diskussionsbeitrag zum Thema Windenergie in Struvenhütten

### Grundsätzliches

- Im Windpark Hasenmoor-Struvenhütten sind **sechs Windenergieanlagen** geplant. Die Windräder sollen je nach Anlagentyp eine Gesamthöhe von 150 Metern (E 138) bzw. 200 Metern (E 147) haben. Drei Windräder sind auf dem Gebiet der Gemeinde Hasenmoor, drei auf Struvenhüttener Gemeindegebiet geplant. Sie sollen entlang der geplanten Autobahn A 20 stehen. Siehe <https://windpark-struvenhuetten.de/wp-content/uploads/20-11-10-Uebersicht-Hasenmoor.pdf>
- naturwind plant nach eigenen Aussagen Anfang 2021 einen Genehmigungsantrag beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) stellen.
- Die Gemeindevertretung Struvenhütten hat sich in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen der Regionalplanung und der geplanten Ausweisung von Windvorranggebieten auf dem Gemeindegebiet **bisher ablehnend** positioniert. Neben den Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Gesundheit, die im Rahmen des anstehenden Genehmigungsverfahrens im Detail geprüft werden, sollten aber spätestens jetzt auch die **Chancen** für die Gemeinde stärker thematisiert werden. Mit einem pragmatischen Kurs **im Sinne des Gemeinwohls** fährt die Gemeinde aktuell vermutlich besser, als mit einem konfrontativen.
- Es ist wichtig, der Gemeindevertretung, aber auch den BürgerInnen die Möglichkeit zu geben, **real existierende Anlagen** möglichst vom Typus der geplanten Anlagen zu besichtigen, sich mit VertreterInnen der dortigen Standortgemeinden auszutauschen. Auch sollte ein **Austausch mit den anderen Standortgemeinden** organisiert werden. Unter Corona-Bedingungen natürlich schwierig, aber nicht unmöglich.

### Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden

- Neben den **Gewerbsteuerzahlungen**, die ja zu **100% vor Ort** verbleiben sollen, wurde von naturwind eine **aktive finanzielle Teilhabe** der Bevölkerung in Form eines **Bürgerwindrades**, sowie **Stromkostenzuschüsse für die AnwohnerInnen** in Aussicht gestellt (siehe Flugblatt der naturwind). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die **Gewerbsteuer** nur auf den **Gewinn** anfällt. Zumindest in den ersten Jahren entsteht aber häufig infolge von Abschreibungen, Verrechnungen innerhalb der Gesellschaft oder aus anderweitigen Gestaltungsmöglichkeiten kein Gewinn, sodass folglich auch keine Gewerbesteuereinnahmen in den Gemeindehaushalt fließen. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich das tatsächliche Gewerbesteueraufkommen durch die **Gewerbsteuerumlage** reduzieren kann.
- Hinzu kommen aber auch **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** und in der Regel **Zahlungen für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild**, die in den Hauswurfsendungen nicht erwähnt wurden. Hier ist die Frage, was davon tatsächlich vor Ort umgesetzt werden kann bzw. welchen

praktischen Nutzen die Standortgemeinden haben. Das müsste mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

- Die Projektierer stehen unter einem starken **Kostendruck**, weil sie seit 2017 in einem **Ausschreibungsverfahren** mit anderen Projekten um die Förderung bzw. Marktprämie konkurrieren müssen und nur die „kostengünstigsten“ Projekte, also die Projekte, die die geringste Förderung beanspruchen, den Zuschlag erhalten. Soweit die Theorie. Faktisch gab es aber bisher v.a. wegen vieler unwirksamer Regionalpläne (auch in anderen Bundesländern) und langwieriger Genehmigungsverfahren zu wenig genehmigte Projekte, so dass die vierteljährlichen Ausschreibungen regelmäßig unterzeichnet sind und es bei den Ausschreibungen 2019 und 2020 faktisch kaum Wettbewerb gab. Die Projektierer hatten zumindest bisher gute Chancen, Zuschläge in auskömmlicher Höhe für ihre Projekte zu bekommen. Die durchschnittlichen Zuschlagswerte lagen zwischen Februar und Oktober 2020 zwischen 6,07 und 6,20 ct/kWh pro eingespeister Strommenge, also nah am gesetzlichen Höchstwert von 6,20 Cent/kWh. Das wird sich aber in absehbarer Zeit jedoch ändern, wenn es wieder mehr rechtskräftige Regionalpläne gibt und somit mehr Projekte genehmigt werden können. Ein Indiz hierfür ist die letzte Windausschreibung zum 1. Dezember 2020, die seit langem wieder deutlich überzeichnet war. Bei einer ausgeschriebenen Menge von rund 367 MW für Windenergieanlagen wurden 96 Gebote mit einem Volumen von 657 MW eingereicht. Die Bundesnetzagentur bezuschlagte davon 58 Gebote mit einem Umfang von 400 MW. Die Gebotswerte der bezuschlagten Gebote reichen von 5,59 ct/kWh bis 6,07 ct/kWh. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,91 ct/kWh und somit unter dem der Vorrunde von 6,11 ct/kWh siehe [Bundesnetzagentur - Beendete Ausschreibungen / Statistiken](#).
- Der Bundestag hat im Rahmen der letzten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Dezember 2020 in §36k eine **gesetzliche Regelung zur finanziellen Beteiligung der Standortgemeinden** verabschiedet. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war eine **verpflichtende Regelung** geplant, d.h. Anlagenbetreiber sollten an die betroffenen Standortgemeinden eine vertraglich geregelte Zuwendung ohne Gegenleistung zahlen (0,2 ct pro kWh eingespeister Energie, d.h. pro Windrad ca. 20.000 EUR pro Jahr über 20 Jahre). In der verabschiedeten Fassung des EEG ist daraus eine **freiwillige Regelung** geworden. Die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen ist nicht verpflichtend, aber so konstruiert, dass sie vermutlich in den meisten Fällen dennoch erfolgen wird. Als **nicht betroffen** gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich **nicht im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Anlage** befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Zahlung je nach Flächenanteil aufzuteilen. Die Betreiber können die **Erstattung der Zuwendungsbeträge vom Netzbetreiber** verlangen, für sind die Zahlungen quasi nur ein durchlaufender Posten. Letztendlich werden diese Zahlungen auf die StromkundInnen umgelegt. Der Wortlaut der entsprechenden Regelung im EEG findet sich im **Anhang**.
- Im Sinne der **Akzeptanzförderung** ist es sicherlich zielführend, die Bevölkerung bei der Verwendung der Einnahmen aus potenziellen Zuwendungen zu beteiligen.
- Es gibt in vielen Gemeinden interessante Modelle eines **Vorteilenausgleichs** und einer **aktiven und/oder passiven finanziellen Beteiligung der AnwohnerInnen und Standortgemeinden**. Als Beispiel sei die **Gemeinde Neuenkirchen** in Dithmarschen genannt, wo 2015 ein Bürgerwindpark mit 12 WEA errichtet wurde. Von 1.000 EinwohnerInnen haben sich 140 als KommanditistInnen beteiligt. Außerdem wurde ein **Bürgerverein** gegründet, der jährlich Spenden von den Betreibern des Windparks erhält (1% der jährlichen Einspeisevergütung, ca. 50.000 EUR pro Jahr). Der Bürgerverein wiederum unterstützt die örtlichen Vereine, hat 2 Bürgerbusse angeschafft, unterstützt die Schule und den Kindergarten mit PCs, fördert die Kirchensanierung etc. (siehe <https://www.boyens-medien.de/dithmarschen/nachbarn/artikel/nachbarn/windgeld-fuer-vereine-und-projekte-316589.html>)

- Eventuell könnte so ein **Bürgerverein** oder eine **Bürgerstiftung** auch ein **Modell für Struvenhütten** sein und man könnte aus den Spenden aus dem Windpark ähnliche gemeinnützige Vorhaben in Struvenhütten fördern, Energiesparmaßnahmen vorantreiben oder vielleicht PV-Anlagen gegenfinanzieren. Dies würde einen **sichtbaren und unmittelbaren Nutzen** für die Gemeinde insgesamt haben und vermutlich akzeptanzfördernd wirken. Zugegeben waren die Rahmenbedingungen in Neuenkirchen insofern andere, als es 2015 noch kein Ausschreibungssystem gab und der Kostendruck für die Projektierer nicht so hoch war. Außerdem ist der Bürgerwindpark in Neuenkirchen von örtlichen Landwirten und Landeigentümern aus der Gemeinde initiiert worden. Aber auch dort hat sich eine **Bürgerinitiative** gegründet, die erfolgreich einen Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Eignungsflächen erwirken konnte, so dass die Planungen für zwei Jahre auf Eis gelegt wurden. Die **Gründung des Bürgervereins** hat aber sicherlich dazu beigetragen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und die Widerstände zu überwinden.
- Es gibt aber auch in anderen Gemeinden in Schleswig-Holstein ähnliche Modelle (z.B. **Süderdeich, Albersdorf**, siehe <https://www.boyens-medien.de/artikel/nachbarn/zehn-ausgewahlte-projekte.html>, oder **Sprakebüll**, siehe [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/startseite/Artikel2017\\_2/170818\\_sprakebuell.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/startseite/Artikel2017_2/170818_sprakebuell.html)
- Zu prüfen wäre evtl. auch, ob nicht der gesamten Gemeinde ein **Bürgerstromtarif** angeboten werden kann. Eine solche Option war auch im ursprünglichen Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgesehen. Die ursprünglich geplante Pflichtzahlung von 0,2 ct/kWh an die Standortgemeinden (siehe oben) hätte sich in demnach verringert, wenn den EinwohnerInnen zusätzlich noch ein **Bürgerstromtarif** angeboten worden wäre. Diese „Verrechnungsmöglichkeit“ mit dem Bürgerstromtarif wurde allerdings wieder gestrichen. Bürgerstromtarife erreichen in **Akzeptanzumfragen** regelmäßig **hohe Zustimmungswerte**, sodass sie potenziell eine hohe Akzeptanzwirkung entfalten können (siehe [FA Wind Umfrageergebnisse Herbst 2020.pdf \(fachagentur-windenergie.de\)](#)).

### Genehmigungsverfahren

- Wichtig ist, das grundsätzliche Prozedere zu verstehen und die Möglichkeiten, die die Gemeinde hat, auf die aktuellen Planungen Einfluss zu nehmen. Die Thematik ist hochkomplex, die unterschiedlichen Verfahren **Regionalplanung/Ausweisung von Windvorranggebieten** (mittlerweile abgeschlossen) und **immissionsschutzrechtliches Anlagen-Genehmigungsverfahren** sind oft nicht klar.
- naturwind plant Anfang 2021 in das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** einzusteigen. Dabei werden sämtliche **bauplanungs-, bauordnungs-, naturschutz-, immissionsschutz-, verkehrs-, wasser-, und forstrechtlichen Belange** im Detail geprüft. Verschiedene Fachbehörden, aber auch die Gemeinde werden als **Träger öffentlicher Belange** beteiligt. Je nachdem, ob die Genehmigungsbehörde auf Grundlage einer Vorprüfung eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** als notwendig erachtet, wird auch die **Öffentlichkeit** beteiligt (siehe unten).
- Aufgrund teils sehr strenger Rechtsvorschriften ist insbesondere die **Berücksichtigung des Naturschutzes** eine wesentliche Voraussetzung für die Anlagengenehmigung. Die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sehen eine umfassende Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Anlagen auf Natur und Umwelt vor. In der Regel müssen die AntragstellerInnen eine Vielzahl von

**Fachgutachten** vorlegen. Diese müssen fachlichen Mindeststandards und gültigen Maßstäben entsprechen, die in verschiedenen Länderleitfäden und -erlassen definiert sind.

- Bund und Länder schreiben vor, erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden, die Folgen so gut es geht zu mindern oder – falls dies nicht möglich ist – durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. So können für Windenergieanlagen **Abschaltzeiten** festgesetzt werden, um die **Tötung von Vögeln oder Fledermäusen** zu vermeiden. Zudem werden für alle Projekte **Ausgleichsmaßnahmen** oder **Ausgleichszahlungen** festgelegt, die Beeinträchtigungen kompensieren sollen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten aber möglichst vor Ort stattfinden und für die Bevölkerung auch wahrnehmbar sein (siehe auch <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript551.pdf>)

### Beteiligung der Gemeinden im Genehmigungsverfahren

- Gemeinden sind einerseits **zu beteiligende Fachbehörden** im Genehmigungsverfahren. Dort vertreten sie als Gemeinde bauplanungsrechtliche Belange ihrer Planungshoheit. Die Genehmigungsbehörde ist allerdings nicht an die Stellungnahmen der Gemeinde gebunden. Sie kann anders entscheiden, wenn sie dies für sachgerecht hält, sie muss anders entscheiden, wenn die Stellungnahme fachlich oder rechtlich fehlerhaft ist.
- Gemeinden können andererseits auch **Dritte** sein, die von den Auswirkungen der Anlage in ihren eigenen Rechten betroffen sind, z.B. wenn gemeindliche Einrichtungen (Betriebshöfe, Schulen o.ä.) von Immissionen oder sonstigen Auswirkungen betroffen sind. Als Drittbetroffene hat die Gemeinde dann auch ein Klagerecht (ausführliche Informationen finden sich im [Windenergie-Handbuch 2019 \(windenergie-handbuch.de\)](http://windenergie-handbuch.de))

### Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren

- Im **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) gibt es zwei Verfahrensarten: das **förmliche Verfahren** (mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung) und das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** (ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung). Für Windkraftanlagen sieht das BImSchG grundsätzlich ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** vor. Erst wenn ein Betreiber 20 oder mehr WEA errichtet oder wenn die Genehmigungsbehörde eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** als notwendig erachtet, ist ein **förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchzuführen. Allerdings kann der Antragsteller bzw. Projektierer freiwillig für das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung optieren.
- Beim **Genehmigungsverfahren mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung** erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt und in den Tageszeitungen unter „amtliche Bekanntmachungen“ oder im Internet. Es besteht zwar die Möglichkeit, Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, jedoch haben diese Einwendungen in der Regel lediglich informatorischen Charakter, es gibt kein „Verhandeln“ über Einwendungen und eventuelle Zugeständnisse durch den Antragsteller oder die Genehmigungsbehörde. Nach Abschluss des Verfahrens wird der erteilte Bescheid öffentlich bekannt gemacht, so dass nach Ablauf der dadurch ausgelösten Klagfrist alle Klagen gegen die Genehmigung ausgeschlossen sind. Ein Genehmigungsverfahren mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung dient daher eher dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers als einer Erweiterung der Rechte der Anwohner (Quelle: [FAQ zur Windenergie – Windenergie-Handbuch \(windenergie-handbuch.de\)](http://windenergie-handbuch.de))

- Interessierte Anwohner haben aber auf Nachfrage auch **ohne formale Öffentlichkeitsbeteiligung** die Möglichkeit, die bei der Behörde vorliegenden Antragsunterlagen einzusehen und formlos ihre Meinung abzugeben. Rechtswirksam durch Klage oder Widerspruch gegen ein Projekt vorgehen können Anwohner sowohl im Genehmigungsverfahren mit formaler Öffentlichkeitsbeteiligung als auch im Verfahren ohne diese erst dann, wenn die Genehmigung erteilt ist.
- **Wichtiger** als die formale Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine **frühzeitige, informelle** also **freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit (bspw. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, BürgerInnen-dialogen etc.)**. Bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geht es darum, die BürgerInnen über die Ziele, Umsetzung und Auswirkungen des Vorhabens zu informieren. Außerdem sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu dem geplanten Projekt zu äußern. Wenn bereits Informationen und Gutachten, vorliegen, bietet sich zum Beispiel eine **Infomesse** an, bei der sich die Bürger an Infoständen über ungefähren Standort der Anlage, Anlagentyp, erste Artenschutzgutachten etc. informieren können. Realistische Visualisierungen der Anlagen können ebenfalls sehr hilfreich sein. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen bietet sich die Durchführung von **Online-Beteiligungsveranstaltungen** an, siehe beispielsweise auch [Online-Beteiligungsveranstaltung \(energieagentur.nrw\)](https://www.energieagentur.nrw/). Die Energieagentur Nordrhein-Westfalen bietet eine hilfreiche Übersicht von verschiedenen **möglichen Beteiligungsformaten** [Methodensammlung für die Energiewende \(energieagentur.nrw\)](https://www.energieagentur.nrw/)
- In einem kleineren **Arbeitskreis** könnten erst einmal die Standpunkte aller Interessengruppen (Projektierer, direkt betroffene Anlieger, Bürgerinitiative, GemeindevertreterInnen, BürgerInnen bzw. Bürgervertrauenspersonen, siehe [Bürgervertrauensperson \(energieagentur.nrw\)](https://www.energieagentur.nrw/) ausgetauscht werden. In einem solchen Kreis könnte man auch versuchen, auszuloten, ob es evtl. Kompromissmöglichkeiten gibt (z.B. Anlagenzahl, Anlagenhöhe, freiwillig größere Abstände zu Einzelsiedlungen).

### Erkenntnisse der Akzeptanzforschung

- Verschiedene Studien im Bereich der **Akzeptanzforschung** zeigen, dass die GegnerInnen von Windkraftanlagen zwar in der Regel aktiver und „lauter“ sind als die BefürworterInnen, aber oft **nicht die Mehrheit der Bevölkerung** in einer Standortgemeinde repräsentieren (siehe z.B. [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Umfrageergebnisse\\_2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf); <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript551.pdf>; auch Hildebrand, Jan; Rau, Irina; Schweizer-Ries, Petra (2018): Akzeptanz und Beteiligung – ein ungleiches Paar. In: Holstenkamp, Lars/Radtke, Jörg (Hrsg.), Handbuch Energiewende und Partizipation. Wiesbaden: Springer VS, 195–209. 2018.
- Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass Windenergieanlagen in der eigenen Gemeinde wesentlich häufiger akzeptiert werden, als die Ortsansässigen selbst annehmen. Einer aktuellen Forsa-Umfrage zufolge schätzten die Befragten den Anteil von Menschen in der eigenen Gemeinde mit gravierenden Bedenken gegenüber der Windenergie im Mittel als doppelt so hoch ein wie er tatsächlich ist. Statt den gefühlten 40 % sind lediglich 16 % mit bestehenden Anlagen eher nicht einverstanden. Große Bedenken haben statt von den Befragten durchschnittlich geschätzten 58 % tatsächlich lediglich 26 %. Auch bei der „schweigenden Mehrheit“ ist der Ausbau der Windenergie breit akzeptiert. Gravierende Bedenken gegenüber dem Bau von Windenergieanlagen im Wohnumfeld sind in der schweigenden Mehrheit sogar seltener (22 %) als beim Durchschnitt der Befragten (26 %) (siehe die aktuelle Umfrage der Fachagentur Windenergie [FA Wind Umfrageergebnisse Herbst 2020.pdf \(fachagentur-windenergie.de\)](https://www.fachagentur-windenergie.de/)

- Natürlich muss man immer den Einzelfall betrachten, aber in Struvenhütten wurden bisher in erster Linie die direkt betroffenen **AnwohnerInnen** angehört, die verständlicherweise gegen den Bau von Windkraftanlagen in ihrer Umgebung sind, wenn sie kaum Vorteile dadurch haben und überwiegend die Nachteile bzw. Risiken tragen. Im Sinne von **Demokratie** und **Gemeinwohl** sollte man jedoch versuchen, ein Stimmungsbild der **ganzen Gemeinde** einholen. Fraglich ist allerdings, ob man die direkt betroffenen AnwohnerInnen allein mit den geplanten Stromkostenzuschüssen zufriedenstellen kann.

Verfasser: Michael Krug, Hauptstraße 19a, 24643 Struvenhütten, mikrug@t-online.de  
(Koordination Energietisch Struvenhütten)

Struvenhütten, den 06.01.2021

## Anlage

<b>§ 36 k EEG Finanzielle Beteiligung von Kommunen</b>	
(1)	Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge <b>durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde</b> für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. <b>Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet.</b> Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Absatz 1 angeboten wird.
(2)	Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. <b>Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.</b> Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
(3)	Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

*Quelle: Zusammenstellung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 19/23482, 19/24234 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) siehe [1925302.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/DE/19/24234/1925302.pdf)*